



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 6. Juli 2022

GR Nr. 2022/303

Volksinitiative «Stadtgrün», Antrag auf Teilungültigkeit, Ablehnung, Gegenvorschlag und Rahmenkredit

Am 12. März 2021 wurde die Volksinitiative «Stadtgrün» (nachfolgend die Initiative) mit 4333 Unterschriften bei der Stadtkanzlei eingereicht. Die Initiative verlangt die Ergänzung der Gemeindeordnung (GO, AS 101.100). Die Art. 14^{bis} GO (neu, vormals Art. 2^{novies}) und Art. 119^{bis} GO (neu) haben gemäss Volksinitiative folgenden Wortlaut:

1. Art. 2^{novies} (neu) Die Stadt Zürich setzt sich für ein verbessertes Stadtklima ein. Zu diesem Zweck fördert sie die Begrünung auf öffentlichen sowie privaten Grundstücken und an Bauten in der Stadt Zürich. Sie berücksichtigt dabei hohe Ansprüche an die ökologische Wertigkeit und Energieeffizienz ihrer Massnahmen. Sie fokussiert insbesondere auf: a) die stärkere Begrünung der Stadt ohne Pestizide; b) die Verbesserung der Wasserkreisläufe; c) die Verbesserung der Luftqualität; d) die Reduzierung der Lärmbelastung; e) die Förderung der Biodiversität; f) die Erschliessung geeigneter Flächen (inkl. Dachflächen) für Mensch und Natur; g) die Entsiegelung von Flächen für eine lebendigere Bodenfauna und bessere Wasserversickerung.

2. Art. 119^{bis} (neu)

¹ Unter dem Namen Stiftung Stadtgrün Zürich (SSZ) besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Zweck der Stiftung ist die Förderung der unter Art. 2ter Abs. 9 formulierten Ziele. Hierfür kann Sie folgende Aktivitäten ausführen:

- a) Planung und Umsetzung von Projekten mit dem Ziel, eine Optimierung des Stadtklimas mittels stärkerer Begrünung und einem verbesserten Wasserhaushalt zu realisieren (Flächenwirkung).
- b) Planung und Umsetzung von Pilot- und Forschungsprojekten zwecks Innovationsförderung (Erkenntnisgewinn).
- c) Unterstützung, Koordination oder Vernetzung von Projekten und Massnahmen der öffentlichen Hand, privater Akteure oder Bildungs- und Forschungsinstituten.
- d) Leisten von Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Sensibilisierung der Allgemeinheit sowie der Eigeninitiative privater Bauträger.

³ Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation und übt die Oberaufsicht aus.

⁴ Die Stiftung untersteht der allgemeinen Aufsicht des Stadtrats.

⁵ Die obersten Organe sind der Stiftungsrat, die Revisionsstelle und die Geschäftsleitung. Der Stiftungsrat besteht aus Fachpersonen und nimmt die strategische Verantwortung wahr. Die Geschäftsleitung nimmt die operative Führung wahr. Sie wird in der Mehrheit durch Behördenvertreter besetzt. Namentlich das Tiefbauamt, das Hochbauamt, Grün Stadt Zürich, das Umwelt- und Gesundheitsdepartement sowie die Liegenschaftenverwaltung delegieren je mindestens eine(n) VertreterIn in die Geschäftsleitung.

⁶ Die Stiftung misst die Wirkung ihrer Aktivitäten laufend und publiziert mindestens einmal im Jahr einen Bericht auf Basis quantitativer Messgrössen.

⁷ Zur Erfüllung ihres unter Art. 2novies (neu) definierten Zwecks erhält die Stiftung (SSZ) von der Stadt finanzielle, nicht rückzahlbare Beiträge in der Höhe von mindestens 1 Prozent der jährlichen Steuereinnahmen der Stadt Zürich. Sie kann ausserdem Drittmittel generieren.

Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 562/2021 vom 2. Juni 2021 stellte der Stadtrat fest, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist und beschloss mit STRB Nr. 826/2021 vom 25. August 2021 in Übereinstimmung mit der Mehrheit des Initiativkomitees für die Initiative gestützt auf § 129 i. V. m. § 155 Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) folgende redaktionellen Bereinigungen:



2/21

Die Gemeindeordnung wird wie folgt ergänzt:

Art. 14^{bis} Verbesserung des Stadtklimas

¹ Die Stadt setzt sich für ein verbessertes Stadtklima ein.

² Sie fördert zu diesem Zweck die Begrünung auf öffentlichen sowie privaten Grundstücken und an Bauten in der Stadt.

³ Sie berücksichtigt dabei hohe Ansprüche an die ökologische Wertigkeit und Energieeffizienz ihrer Massnahmen und fokussiert insbesondere auf:

- a. die stärkere Begrünung der Stadt ohne Pestizide;
- b. die Verbesserung der Wasserkreisläufe;
- c. die Verbesserung der Luftqualität;
- d. die Reduzierung der Lärmbelastung;
- e. die Förderung der Biodiversität;
- f. die Erschliessung geeigneter Flächen (einschliesslich Dachflächen) für Mensch und Natur;
- g. die Entsiegelung von Flächen für eine lebendigere Bodenfauna und bessere Wasserversickerung.

V. Stiftung Stadtgrün Zürich

Art. 151^{bis} Organisation

¹ Unter dem Namen Stiftung Stadtgrün Zürich (SSGZ) besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation und übt die Oberaufsicht aus.

³ Die Stiftung untersteht der allgemeinen Aufsicht des Stadtrats.

Art. 151^{ter} Organe

¹ Die obersten Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Revisionsstelle und die Geschäftsleitung.

² Der Stiftungsrat besteht aus Fachpersonen und nimmt die strategische Verantwortung wahr.

³ Die Geschäftsleitung nimmt die operative Führung wahr.

⁴ Sie wird in der Mehrheit durch Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter besetzt; namentlich Liegenschaften Stadt Zürich, das Gesundheits- und Umweltdepartement, das Tiefbauamt, Grün Stadt Zürich sowie das Amt für Hochbauten delegieren je mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Geschäftsleitung.

Art. 151^{quater} Aufgaben

¹ Zweck der Stiftung ist die Förderung der unter Art. 14^{bis} formulierten Ziele.

² Zur Erreichung dieser Ziele kann sie folgende Aktivitäten ausführen:

- a. Planung und Umsetzung von Projekten mit dem Ziel, eine Optimierung des Stadtklimas mittels stärkerer Begrünung und einem verbesserten Wasserhaushalt zu realisieren (Flächenwirkung);
- b. Planung und Umsetzung von Pilot- und Forschungsprojekten zwecks Innovationsförderung (Erkenntnisgewinn);
- c. Unterstützung, Koordination oder Vernetzung von Projekten und Massnahmen der öffentlichen Hand, privater Akteure oder von Bildungs- und Forschungsinstituten;
- d. Leisten von Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Sensibilisierung der Allgemeinheit sowie der Eigeninitiative privater Bauträger.

³ Die Stiftung misst die Wirkung ihrer Aktivitäten laufend und publiziert mindestens einmal im Jahr einen Bericht auf Basis quantitativer Messgrössen.

Art. 151^{quinquies} Finanzierung

¹ Zur Erfüllung ihres unter Art. 14^{bis} definierten Zwecks erhält die Stiftung von der Stadt finanzielle, nicht rückzahlbare Beiträge in Höhe von mindestens einem Prozent der jährlichen Steuereinnahmen der Stadt.

² Die Stiftung kann ausserdem Drittmittel generieren.



3/21

1. Ausgangslage

Der bereinigte Initiativtext wurde am 1. September 2021 im Städtischen Amtsblatt publiziert. Nachdem die Rechtsmittelfrist ungenutzt abgelaufen ist, bildet dieser Text die Grundlage.

Mit STRB Nr. 944/2021 vom 15. September 2021 wurde festgestellt, dass die vorliegende Initiative einen initiativfähigen Inhalt aufweist, den Grundsatz der Einheit der Materie wahrt und durchführbar ist. Dabei wurde Art. 151^{ter} Abs. 4 Halbsatz 2 aufgrund dessen Unvereinbarkeit mit übergeordnetem Recht für ungültig erklärt und wie folgt abgeändert: «*Sie wird in der Mehrheit durch Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter besetzt.*». Im Übrigen wurde die Initiative i. S. v. § 128 Abs. 2, § 147 Abs. 2 und § 148 Abs. 2 GPR (LS 161) i. V. m. Art. 28 Abs. 1 lit. a–c Kantonsverfassung [KV, LS 101] für gültig erklärt und der damalige Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements (TED) wurde beauftragt, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, sodass das Geschäft bis spätestens am 12. Juli 2022 dem Gemeinderat unterbreitet werden kann.

Bei der Erarbeitung eines Gegenvorschlags beträgt die Frist für den Bericht und Antrag an den Gemeinderat 16 Monate seit Einreichung der Initiative (§ 130 Abs. 4 GPR).

Die Schlussabstimmung im Gemeinderat muss innert 29 Monaten seit Einreichung der Initiative erfolgen, also bis am 12. August 2023 (§ 131 Abs. 4 GPR i. V. m. § 65a Abs. 3 Verordnung über die politischen Rechte [VPR, LS 161.1]).

Prüfung der Gültigkeit der Initiative

§ 155 i. V. m. § 128 Abs. 1 GPR und § 148 Abs. 2 GPR verweisen für die Gültigkeit von kommunalen Initiativen auf die Bestimmungen über die Gültigkeit von kantonalen Initiativen nach Art. 28 Abs. 1 KV. Nach dieser Bestimmung ist eine Initiative gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist. Eine die Gültigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllende Initiative ist für ungültig zu erklären; sie kann auch teilweise gültig erklärt oder aufgeteilt werden (Art. 28 Abs. 2 KV; § 155 i. V. m. § 128 Abs. 2 und 3 GPR). Die Teilungsgültigkeit darf nur angenommen werden, wenn anzunehmen ist, dass die Unterzeichnenden auch eine nur die gültigen Teile umfassende Initiative unterzeichnet hätten. Dies wird vermutet, wenn die verbleibenden Teile das wesentliche Anliegen der Initiantinnen und Initianten umfassen und immer noch ein sinnvolles Ganzes bilden.

Im STRB Nr. 944/2021 vom 15. September 2021 stellte der Stadtrat fest, dass die Initiative dem Grundsatz der Einheit der Materie genügt, durchführbar ist und abgesehen von Art. 151^{ter} Abs. 4 Halbsatz 2 mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt. Der Stadtrat hegte jedoch erhebliche Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit von Art. 151^{quinquies} Abs. 1, wonach die Stiftung über nicht rückzahlbare Beiträge von mindestens einem Prozent der jährlichen Steuereinnahmen der Stadt finanziert werden soll. Diese Zweifel kamen auf, weil die herrschende Rechtslehre davon ausgeht, dass die GO als formelle «Verfassung» keine materiell-rechtlichen Bestimmungen enthalten soll, die die Stimmberechtigten künftig binden. Erhöhte normative Wirkung besitze die GO lediglich in organisationsrechtlicher Hinsicht (vgl. Jaag, in: Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Art. 89 Rz. 2). Unter Berücksichtigung des Grundsatzes «in dubio pro populo» wurde zu diesem frühen Zeitpunkt noch von einem Zweifelsfall und damit eher von der Gültigkeit einer Initiative ausgegangen.



4/21

Bei der Erarbeitung des Gegenvorschlags wurde die Gültigkeit von Art. 151^{quinquies} Abs. 1 nochmals vertieft geprüft. Inzwischen ist die neue GO in Kraft und verschiedene Rechtsfragen konnten bei dieser Gelegenheit geklärt werden. Bei Art. 151^{quinquies} Abs. 1 handelt es sich nicht um einen Rechtssatz, sondern um eine materielle Festlegung. Die GO stellt den ranghöchsten Erlass der kommunalen Normenhierarchie dar und soll die Grundzüge der Organisation und die Zuständigkeiten der Organe regeln. Der notwendige Inhalt ist damit sehr reduziert und die erhöhte normative Wirkung beschränkt sich auf organisationsrechtliche Regelungen. Es ist verfehlt, darin materielle politische Festlegungen vornehmen zu wollen, die die Stimmberechtigten künftig binden sollen (vgl. Reich, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 4 N. 7 ff.). Art. 151^{quinquies} Abs. 1 sprengt zudem den Rahmen einer Programmnorm. Die Bestimmung steht im Widerspruch mit dem möglichen Regelungsinhalt einer Gemeindeordnung.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass § 84 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) ein Verbot der Zweckbindung von Steuermitteln vorsieht. Art. 151^{quinquies} Abs. 1 der Initiative sieht nun aber vor, dass mindestens ein Prozent der jährlichen Steuereinnahmen der Stadt der Stiftung als Beiträge zur Erfüllung ihres unter Art. 14^{bis} definierten Zwecks zukommen sollen. Folglich soll mindestens ein Prozent der Steuereinnahmen an einen bestimmten Zweck gebunden werden. Eine solche Zweckbindung von Gemeindefinanzen erschwert eine konsistente und nach Prioritäten geordnete Haushaltsführung. Sie kann zudem einem sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit öffentlichen Mitteln entgegenstehen. Das kantonale Gesetz schliesst deshalb eine solche Zweckbindung strikt aus (vgl. August Mächler, Kommentar GG, § 84 Rz. 13). Art. 151^{quinquies} Abs. 1 ist somit nicht rechtmässig. Der Regierungsrat dürfte seine Genehmigung auch aus diesem Grund nicht erteilen (Art. 89 Abs. 3 KV; § 4 Abs. 1 GG).

Soweit Art. 151^{quinquies} Abs. 2 auf die Bestimmung von Abs. 1 Bezug nimmt, ist diese von der Ungültigkeit miterfasst.

Zusammenfassend stehen also zwei Bestimmungen der Initiative in Widerspruch zu den Vorgaben des GG und müssen daher für ungültig erklärt werden:

- Art. 151^{ter} Abs. 4 Halbsatz 2 der Initiative ist mit übergeordnetem Recht, namentlich dem Grundsatz der Organisationsautonomie des Stadtrats gemäss § 48 Abs. 2 GG, unvereinbar. Gemäss der Initiative sollen die Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ), das Gesundheits- und Umweltdepartement (GUD), das Tiefbauamt (TAZ), Grün Stadt Zürich (GSZ) sowie das Amt für Hochbauten (AHB) je mindestens eine Vertretung in die Geschäftsleitung der Anstalt delegieren. Die Initiative nimmt damit auf eine ganz bestimmte organisatorische Gliederung der Stadtverwaltung Bezug und schreibt diese de facto fest. Zudem ist der Stadtrat zuständig, Vertretungen der Stadtverwaltung in eine Geschäftsleitung abzuordnen oder das Abordnungsrecht an die Departementsvorstehenden zu übertragen (vgl. dazu §§ 44 und 45 GG). Aufgrund der Vorgaben des GG obliegt die Organisation der Stadtverwaltung allein dem Stadtrat, weshalb die Bestimmung für ungültig zu erklären ist (vgl. STRB Nr. 944/2021, S. 5).
- Art. 151^{quinquies} Abs. 1 der Initiative ist ungültig, weil er festlegt, dass die Stiftung von der Stadt finanzielle, nicht rückzahlbare Beiträge in Höhe von mindestens einem Prozent der jährlichen Steuereinnahmen der Stadt erhalten soll. Gemäss dem kantonalen Gemeindeamt darf die GO als formelle «Verfassung» keine materiell-rechtlichen Bestimmungen enthalten. Da sie nur in organisationsrechtlicher Hinsicht erhöhte normative



5/21

Wirkung besitzt, ist es verfehlt, darin materielle politische Festlegungen vornehmen zu wollen, die die Stimmberechtigten künftig binden sollen. Die von der Initiative geforderte Finanzierungsbestimmung ist eine solche materielle politische Festlegung und sprengt damit den Rahmen des zulässigen Inhalts einer Gemeindeordnung. Darüber hinaus unzulässig ist die Bestimmung in der Initiative aber auch, weil damit eine Zweckbindung der Steuermittel verbunden ist. Eine solche Zweckbindung ist gemäss § 84 Abs. 1 GG über die Haushaltsführung der Gemeinden ausdrücklich verboten.

Aus Gründen der Verständlichkeit ist sodann in Art. 151^{quinquies} Abs. 2 die Bezugnahme auf Abs. 1 zu streichen («ausserdem»).

Teilgültigkeit der Initiative

Die Initiative will Grundsätze zur Förderung von Grünraum in der GO verankern, sie fordert die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt und sie will die Finanzierung dieser Anstalt regeln. Während die Ungültigkeit von Art. 151^{ter} Abs. 4 Halbsatz 2 keinen wesentlichen Teil der Initiative betrifft, steht bei der Ungültigkeit Art. 151^{quinquies} Abs. 1 einer der drei auf dem Initiativbogen deklarierten Hauptpunkte in Frage. Nach dem Grundsatz «in dubio pro populo» ist in Zweifelsfällen eher von der Teilgültigkeit einer Initiative auszugehen (vgl. Saile/Burgherr, Das Initiativrecht der zürcherischen Parlamentsgemeinden, Rz. 106). Vorliegend ist ausschlaggebend, dass auch der restliche Teil des Initiativtextes wesentliche Anliegen der Initiative enthält, auch wenn die Finanzierung der Stiftung über eingeworbene Drittmittel hinaus im Falle einer Annahme der Initiative noch geklärt werden müsste. Insgesamt ergibt der gültige Teil des Initiativtextes ein sinnvolles Ganzes. Deshalb ist zu vermuten, dass die Unterzeichnenden auch die nur den gültigen Teil umfassende Initiative unterzeichnet hätten. Infolgedessen ist dieser Teil der Initiative für gültig zu erklären (Schuhmacher, in: Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Art. 28 Rz. 32). Entsprechend beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat, dass die Initiative für teilweise ungültig erklärt wird i. S. v. § 155 GPR i. V. m. § 130 Abs. 3 und 4 GPR (vgl. auch § 148 Abs. 2 und § 155 i. V. m. § 128 Abs. 2 GPR sowie § 128 Abs. 1 GPR i. V. m. Art. 28 Abs. 1 und 2 KV).

2. Verbesserung des Stadtklimas: Klimaschutz und Klimaanpassung

Klimawandel und Klimaschutz

In Städten herrscht aufgrund der dichten Bebauung und des hohen Versiegelungsgrads ein besonderes Lokalklima mit höheren Temperaturen als im Umland (Wärmeinseleffekt). Die Folgen des Klimawandels führen zusätzlich auch auf dem Zürcher Stadtgebiet zu erhöhten Temperaturen. Neben der geplanten baulichen Entwicklung, die das Stadtklima beeinflusst, zeigen die aktuellen Klimakarten des Kantons Zürich (2018) die in Zukunft zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels. Gemäss diesen Prognosen ist künftig mit einer Verdoppelung der jährlichen Hitzetage (über 30 Grad) zu rechnen. Sie nehmen von 20 auf 44 Tage zu, die Zahl der Tropennächte (mindestens 20 Grad) wird sogar noch stärker ansteigen, und zwar von 20 auf 50 Nächte pro Jahr. (Die Klimaszenarien vergleichen die Perioden 1961–1990 und 2021–2040).

Um den Ursachen des Klimawandels zu begegnen, hat die Stadt Zürich seit der Volksabstimmung zur 2000-Watt-Gesellschaft im Jahr 2008 zahlreiche Massnahmen für den Klimaschutz ergriffen und als erste Schweizer Stadt ein quantitatives Klimaschutzziel in der GO verankert. Am 15. Mai 2022 hat die Stimmbevölkerung der Teilrevision der GO und



6/21

damit dem Klimaschutzziel Netto Null 2040 zugestimmt. Damit wurden die Klimaziele für die ganze Stadt weiter verschärft und das Ziel gesetzt, in der Stadtverwaltung bereits im Jahr 2035 Netto Null zu erreichen.

Massnahmen Klimaanpassungen

Ein günstiges Stadtklima trägt massgeblich zur Erhaltung der Lebensqualität und zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung bei. Um dem Wärmeinseleffekt entgegenzuwirken und die Stadt den steigenden Temperaturen anzupassen, hat die Stadtverwaltung ihre Strategien und Planungen auf diese Zielsetzung hin ausgerichtet und umfassende Massnahmen ergriffen. In der Fachplanung Hitzeminderung hat der Stadtrat die drei folgenden Ziele definiert:

- Überwärmung im gesamten Stadtgebiet vermeiden,
- vulnerable Stadtgebiete gezielt entlasten und
- das bestehende Kaltluftsystem der Stadt Zürich erhalten.

Neben der Fachplanung Hitzeminderung (STRB Nr. 178/2020) wurden mit der Fachplanung Stadtbäume (STRB Nr. 1/2022) wichtige Planungsinstrumente innerhalb der Stadtverwaltung etabliert. Die entsprechenden Umsetzungsplanungen zeigen auf, welche Massnahmen wo am besten eingesetzt werden können. Zu den wichtigsten Massnahmen gehören z. B. eine günstige Ausrichtung von Baukörpern, die stärkere Begrünung des Stadtraums, zusätzliche Pflanzungen und Erhaltung von Stadtbäumen, Beschattung, die Verbesserung der Wasserkreisläufe sowie die Entsiegelung von Flächen für eine lebendigere Bodenfauna und bessere Wasserversickerung.

Auch weitere Anstrengungen wie etwa die Förderung von Dach- und Vertikalbegrünungen, der pestizidfreien Bewirtschaftung von Grünflächen, die Verbesserung der Luftqualität, die Reduzierung der Lärmbelastung und die Förderung der Biodiversität sind in anderen Aufträgen an die Dienstabteilungen und in Projekten der Verwaltung bereits festgehalten (siehe etwa GR Nr. 2021/230, GR Nr. 2021/231).

All diese Massnahmen leisten bereits heute einen grossen Beitrag, um die steigende Hitze und Klimafolgeschäden abzumildern.

3. Inhalt und Würdigung der Initiative

Die Initiative setzt bei der Klimaanpassung für ein besseres Stadtklima an. Das Ziel der Initiative ist es, dass Zürich den Herausforderungen des Wärmeinseleffekts und des Klimawandels gewachsen ist. Dazu sollen Grün- und Wasserflächen auf dem Stadtgebiet gefördert werden.

Die Initiative fordert dazu einen neuen Programmartikel für hitzemindernde Massnahmen zugunsten eines verbesserten Stadtklimas in der GO. Mit Art. 14^{bis} soll die GO mit einem Artikel ergänzt werden, der die Dimensionen Begrünung, Wasserkreisläufe, Luftqualität, Biodiversität und Entsiegelung umfasst. Die Initiantinnen und Initianten begründen die Forderung damit, dass das Stadtklima direkte Auswirkungen auf die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner hat. Eine Verbesserung des Stadtklimas und damit der Lebensqualität soll durch die Schaffung von vertikalen und horizontalen Grünräumen unterstützt werden.



7/21

Die Initiative sieht zur konkreten Umsetzung der Ziele die Gründung einer SSZ vor. Die Stiftung soll die im Programmartikel verankerten Grundsätze auf öffentlichen sowie privaten Grundstücken und an öffentlichen und privaten Bauten in der Stadt fördern. Dazu soll auch die Planung und Umsetzung von Pilot- und Forschungsprojekten gefördert und damit innovative Lösungen unterstützt werden. Daneben soll die Stiftung auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und die Allgemeinheit sensibilisieren.

Die Stiftung soll durch mindestens ein Prozent der jährlichen Steuereinnahmen der Stadt finanziert werden, was aufgrund der Ungültigkeit der entsprechenden Bestimmung jedoch noch offen ist.

Der Stadtrat begrüsst die inhaltliche Stossrichtung der Initiative. Dem Schutz der Bevölkerung vor der Erhitzung der Stadt und dem Erhalt der Lebensqualität misst der Stadtrat hohe Bedeutung bei. Kapitel 2 hält die bereits erarbeiteten Grundlagen fest und verdeutlicht damit die Bedeutung. Das Festschreiben des verbesserten Stadtklimas in der GO entspricht auch dem Ziel und Willen des Stadtrats.

Organisatorisch schlägt der Stadtrat einen anderen Weg vor. Die Gründung einer Stiftung führt zu einer Parallelorganisation neben der Stadtverwaltung und damit unvermeidbar zu Doppelspurigkeiten. Der Aufbau einer Stiftung würde die gewünschte effiziente und schnelle Umsetzung von Massnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas verzögern, anstatt wie gefordert ein rascheres Tempo zu ermöglichen.

Neben dem Gegenstand des oben ausgeführten Antrags auf Ungültigkeit von Art. 151^{quinquies} Abs. 1 ist darüber hinaus die Finanzierung der Massnahmen mit einer unbefristeten Bindung an Steuereinnahmen aus Sicht des Stadtrats auch politisch problematisch. Die Stadt Zürich würde erheblich an Gestaltungsmöglichkeiten einbüßen, wenn auf unbegrenzte Zeit mindestens ein Prozent der Steuereinnahmen für die Finanzierung der Stiftung gebunden würde. Steuereinnahmen prozentual starr zu vergeben ist nicht zielführend und verunmöglicht es der Stadt, auf künftige Entwicklungen und in wirtschaftlich schwierigen Zeiten adäquat reagieren zu können. Wie dargelegt enthält § 84 Abs. 1 GG daher auch ein Verbot für eine solche Zweckbindung von Steuermitteln.

Aus diesen Gründen unterbreitet der Stadtrat einen direkten Gegenvorschlag zur Initiative und einen Rahmenkredit als indirekten Gegenvorschlag. Die Stimmberechtigten können daher entweder der Initiative zustimmen oder dem direkten Gegenvorschlag. Sie können zudem alternativ oder zusätzlich auch dem Rahmenkredit als indirektem Gegenvorschlag zustimmen. Zwischen direktem Gegenvorschlag und indirektem Gegenvorschlag besteht also keine Abhängigkeit. Hingegen sind die beiden Gegenvorschläge von der Ablehnung der Initiative abhängig.

4. Direkter Gegenvorschlag und Rahmenkredit als indirekter Gegenvorschlag

Direkter Gegenvorschlag

Für den Stadtrat ist es zielführend, die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 14a in der GO vorzunehmen und das Ziel eines verbesserten Stadtklimas grundsätzlich festzuhalten. Mit dem Gegenvorschlag soll der sog. Programmartikel der Initiative mit zwei Anpassungen in die GO aufgenommen werden.



8/21

Rahmenkredit als indirekter Gegenvorschlag

Der Stadtrat erachtet ebenfalls weitere finanzielle Mittel für eine rasche und zielorientierte Umsetzung von Massnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas für notwendig. Der Stadtrat schlägt dafür im Sinne eines indirekten Gegenvorschlags zu der von den Initiantinnen und Initianten geforderten Stiftung einen Rahmenkredit von 83 Millionen Franken vor. Mit diesem Rahmenkredit sollen Programme zur Hitzeminderung und Klimaverbesserung bis 2035 sichergestellt und finanziert werden. Vorgesehen sind die folgenden Programme:

- Programm 1: Hitzemindernde Massnahmen auf städtischen Grünflächen und Plätzen sowie in Strassenräumen
- Programm 2: Beratung und Förderung hitzemindernder Massnahmen bei privaten Eigentümerschaften
- Programm 3: Förderung hitzemindernder Massnahmen für Eigenwirtschaftsbetriebe von Liegenschaften Stadt Zürich
- Programm 4: Forschungs- und Pilotprojekte im Bereich hitzemindernder Massnahmen

Wie oben ausgeführt, hat der Stadtrat bereits viel unternommen, um das Stadtklima zu verbessern und damit auch den Willen des Stimmvolks umzusetzen. Mit den vier geplanten Programmen kann an die bisherigen Leistungen angeknüpft, das Tempo der Umsetzung aber beschleunigt werden. Bereits heute sind für Neubauten bei städtischen Liegenschaften Vorgaben für hitzemindernde Massnahmen ein integraler Bestandteil der Planungsprozesse. In den nächsten Jahren sollen stadteigene Grundstücke zugunsten des Stadtklimas – insbesondere im Bestand – ausgebessert und nachgerüstet werden.

Die Förderung, Unterstützung und Motivation Privater (Programm 2) dient als Überbrückung, bis mit der Bau- und Zonenordnung (BZO) gesetzliche Vorgaben z. B. betreffend Grundstücks- und Gebäudebegrünung oder die Einführung von Baumschutz- und Baumpflanzvorgaben für Private verankert werden können. Voraussetzung für eine entsprechende Teilrevision der BZO ist die Revision des PBG (LS 700.1) für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung (Regierungsratsbeschluss [RRB] Nr. 437/2021).

5. Rahmenkredit: Vier Programme für Hitzeminderung und Stadtklimaverbesserung bis 2035

Der Rahmenkredit soll als Umsetzungsprogramm der beiden Fachplanungen Hitzeminderung und Stadtbäume sowie von Teilen der Umweltstrategie verstanden werden. Das Programm dauert kongruent zum stadtverwaltungsinternen Klimaziel Netto Null bis 2035 (Volksabstimmung 15. Mai 2022). Der Schwerpunkt der Programme steht insbesondere in Zusammenhang mit zwei Zielen der Umweltstrategie: Den Zielen eines gesunden städtischen Umfelds (Klimaanpassung) und einer vernetzten Stadtnatur (hohe Biodiversität für wichtige Ökosystemleistungen). Die Programme zur Hitzeminderung und Stadtklimaverbesserung sollen in den Dienstabteilungen dezentral und zielgerichtet umgesetzt werden.

Weitere Umsetzungsmassnahmen ausserhalb des Rahmenkredits werden in Kapitel 8 ausgeführt.



9/21

Programm 1: Hitzemindernde Massnahmen auf städtischen Grünflächen und Plätzen sowie in Strassenräumen

Auf städtischen Grünflächen wie z. B. Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Gartenarealen, Grundstücken in Freihalte- und Erholungszonen, Sport- und Badeanlagen, Plätzen oder im Strassenraum in der Eigentumsvertretung von GSZ und des TAZ soll mittels eines über das heutige Mass hinausgehenden, umfassenden Pflanzprogramms für Bäume, Sträucher, Hecken und Wiesenflächen eine klimaökologische Verbesserung erzielt werden. Dabei wird ein möglichst ökologisch wertvoller und alterungsfähiger Pflanzenbestand angestrebt. Ein ehrgeiziges Ziel ist es, Grünflächen, Strassen und Plätze zu lokalisieren, in denen Baumreihen und Bäume gepflanzt werden können, wo keine anderen baulichen Bedürfnisse bestehen. Den Bäumen soll ein möglichst grosser, verbundener Wurzelraum zur Verfügung gestellt werden. Die Baumrabatten sollen, wenn immer möglich, offen (ohne technische Abdeckungen) und miteinander verbunden gestaltet und mit ökologisch wertvoller Unterpflanzung oder Ansaat versehen werden. Wo möglich und sinnvoll sollen Flächen entsiegelt, Mauern begrünt und Massnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur (z. B. Schwammstadtprinzip) umgesetzt werden. Dieses Programm wirkt sich gemäss der Fachplanung Stadtbäume direkt auf die Zielerreichung von mindestens 25 Prozent Kronenbedeckung im Siedlungsgebiet aus.

Programm 2: Beratung und Förderung hitzemindernder Massnahmen bei privaten Eigentümerschaften

Mit diesem Programm sollen die Beratungsdienstleistungen und die finanziellen Unterstützungen anhand eines umfassenden Förderprogramms für die Bevölkerung, Grundeigentümer- und Bauträgerschaften in der Stadt Zürich für mehr klimaökologisches Grün ausgebaut werden.

Um eine umfassende Beratung zu ermöglichen, sollen die Bevölkerung, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und Bauträgerschaften in der Stadt Zürich auch durch Partnerinnen und Partner der Privatwirtschaft unterstützt werden können. Im Anschluss an die Volksabstimmung werden die entsprechenden Submissionen durchgeführt.

In Zusammenarbeit mit privaten Anbietenden wird unter der Leitung von GSZ ein umfangreiches Förderprogramm etabliert, das die Leistungen der beiden bestehenden Förderprogramme «Mehr als Grün» und «Vertikalbegrünung» (GR Nr. 2021/230, GR Nr. 2021/231) ausbaut. Leistungen aus diesen schon existierenden Förderprogrammen können entsprechend dem Wortlaut der Beschlüsse nur für bestehende Bauten bzw. Umbauten bezogen werden. Neu sollen für private Grundeigentümerschaften Möglichkeiten geschaffen werden, finanzielle Unterstützung bei Gebäudebegrünungen und für mehr ökologisches Grün auch bei Neubauten, Entsiegelungen sowie bei Pflanzungen von Bäumen und den damit verbundenen Aufwendungen zu beantragen. Insbesondere soll auch der Erhalt der bestehenden Stadtbäume gefördert werden. Unterstützung bei der Pflanzung von Bäumen ist in den existierenden Förderprogrammen für bestehende Bauten nicht vorgesehen und soll nun auch auf diese ausgeweitet werden. Die in der Fachplanung Stadtbäume (STRB Nr. 1/2022) angekündigte Förderung von Bäumen auf Privatgrund wird somit umgesetzt, die Anzahl von Neupflanzungen erhöht und im besten Fall die Fällung von Bäumen reduziert. Diese Massnahme unterstützt die Zielerreichung einer Kronenbedeckung von durchschnittlich 25 Prozent im Siedlungsgebiet bis in das Jahr 2050 der Fachplanung Stadtbäume. Die



10/21

detaillierten Förderkriterien werden im Anschluss an die Volksabstimmung in einem Erlass erarbeitet und vom Stadtrat separat beschlossen.

Im Klimabüro beraten Fachpersonen die Bevölkerung, Grundeigentümer- und Baurägerschaften vor Ort oder telefonisch zu Fragen rund um das Stadtklima. Es werden Kampagnen zum Förderprogramm lanciert und in Abstimmung mit dem Klimabüro werden ökologische Themen für Privatpersonen und Grundeigentümerschaften gestärkt. Eine weitere wichtige Aufgabe ist auch hier der Aufbau von Kooperationen mit externen Firmen, sodass das Angebot auch ausserhalb der Stadtverwaltung implementiert wird. Es ist geplant, den interessierten Personen frei zu überlassen, ob sie sich von den Fachpersonen im Klimabüro oder direkt durch Partnerfirmen der verschiedenen Themengebiete beraten lassen.

Zudem werden die Kommunikationsmassnahmen und der Online-Auftritt ausgebaut und mittels Kampagnen wird auf das umfassende Angebot rund um das Thema Klimaanpassungen noch stärker aufmerksam gemacht. Parallel dazu wird eine verwaltungsinterne Wissensdatenbank etabliert und die Inhalte der Fachplanung Hitzeminderung (STRB Nr. 178/2020) werden auch in Zukunft durch das Stadtklimatool (<https://www.geopartner.ch/stadtklimatool/>) den Planungs- und Baufachpersonen zur Verfügung gestellt.

Programm 3: Förderung hitzemindernder Massnahmen für Eigenwirtschaftsbetriebe von Liegenschaften Stadt Zürich

Die Eigenwirtschaftsbetriebe von LSZ werden grundsätzlich gleich wie die privaten Grundeigentümerschaften und Baurägerschaften behandelt. Dabei geht es letztlich um eine Gleichbehandlung der an Dritte vermieteten Stadtliegenschaften gegenüber privaten Liegenschaftsbesitzenden. Anders als steuerfinanzierte Dienstabteilungen (wie beispielsweise Immobilien Stadt Zürich [IMMO], vgl. Kapitel 8 lit. a) können sie für die hier verfolgten Anliegen keine zusätzlichen Mittel zulasten des Steuerhaushalts beantragen, sondern müssen ihre Aufwendungen aus Mieteinnahmen finanzieren. Die Massnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas gehen über ihre normale Aufgabenerfüllung hinaus. Eine Abwälzung dieser zusätzlichen Kosten auf die Mietenden würde mit dem Grundauftrag der Eigenwirtschaftsbetriebe (preisgünstiges Wohnen, Gewerbeförderung) kollidieren und wäre höchstens in sehr begrenztem Umfang möglich. Deshalb wird ein zusätzliches Förderprogramm für die Eigenwirtschaftsbetriebe von LSZ geschaffen, in seiner Ausgestaltung ist es jedoch identisch mit dem Programm 2. Für die Programme 2 und 3 gilt somit inhaltlich in Bezug auf die Fördermöglichkeiten und -voraussetzungen der gleiche Erlass. Auszahlungen aus dem Rahmenkredit können erst stattfinden, wenn der Erlass rechtskräftig ist.

Programm 4: Forschungs- und Pilotprojekte im Bereich hitzemindernder Massnahmen

Der Stadtrat legt grossen Wert auf die Zusammenarbeit mit renommierten Bildungs- und Forschungsinstitutionen und ist sich deren Wichtigkeit bewusst. Partnerschaften mit Fach- und Hochschulen finden bereits statt und sollen weiter gestärkt werden. Im Kontext der Hitzeminderung werden Forschungsfragen abgeleitet (z. B. Wirkungsnachweis, Kosten-Nutzen-Verhältnis der Hitzeminderung) und durch externe Mandatspartnerinnen und Mandatspartner bearbeitet. Ziel ist die Erarbeitung und Etablierung von daraus abgeleiteten Instrumenten und Umsetzungshilfen. Insbesondere zur Wirkungskontrolle der bereits umge-



11/21

setzten Massnahmen aufgrund der Umsetzungsagenda Fachplanung Hitzeminderung sollen z. B. der Betrieb eines Messnetzes und die Aufbereitung der Messresultate zur Information von Verwaltung, Fachpersonen und Bevölkerung initiiert werden. Ein weiteres Beispiel sind Messungen von Innenraumkennwerten und die Ableitung des Einflusses von Fassadenbegrünungen auf den Kühlbedarf von Gebäuden anhand des Modellprojekts «Grüner Leuchtturm» des Stadtspitals Zürich Triemli (<https://www.stadt-zuerich.ch/ted/de/index/de-partement/medien/medienmitteilungen/2021/september/210901b.html>) in Zusammenarbeit mit der Ostschweizer Fachhochschule. Als letztes Beispiel sei der Forschungsauftrag mit der Hochschule Luzern zum Thema «Green PV» genannt. Er befasst sich mit der Koexistenz von Fassadenbegrünung und Photovoltaikanlagen. Eruiert wird das Potenzial von Gebäudehüllen für eine optimale Fassadengestaltung im Hinblick auf die künftigen klimatischen Herausforderungen.

In den kommenden Jahren werden Pilot- und Forschungsprojekte mit externen Partnerinnen und Partnern zu weiteren bedeutenden Themen geplant, die einen Einfluss auf das Stadtklima haben (z. B. Schwammstadtelemente, Pflanzenkohle, ökologische Baumsubstrate, Kaltluftsysteme, Einfluss des Stadtklimas auf Zecken und Tigermücken, Albedoeffekte und Wirkungsanalysen auf dem Stadtgebiet). Durch diese Kooperationen ist sichergestellt, dass die Leistungen und Massnahmen der Stadt Zürich rund um das Stadtklima auf dem neusten Stand sind.

6. Rahmenkredit zur Finanzierung der Programme

Die Ausgaben für die Programme bis 2035 werden als Rahmenkredit beantragt. Die Kontrolle über die Bewirtschaftung des Rahmenkredits liegt in der Zuständigkeit von GSZ.

Rahmenkredit	Fr. inkl. MWST
Programm 1: Hitzemindernde Massnahmen auf städtischen Grünflächen und Plätzen sowie in Strassenräumen	30 000 000
Programm 2: Beratung und Förderung hitzemindernder Massnahmen bei privaten Eigentümerschaften	27 000 000
Programm 3: Förderung hitzemindernder Massnahmen für Eigenwirtschaftsbetriebe von Liegenschaften Stadt Zürich	18 000 000
Programm 4: Forschungs- und Pilotprojekte im Bereich hitzemindernder Massnahmen	8 000 000
Gesamtkosten	83 000 000



7. Folgekosten des Rahmenkredits

Für die Umsetzung aller neuen Aufgaben und Projekte gemäss den oben beschriebenen Programmen müssen stadtweit 17,4 Vollzeitäquivalente (VZÄ) als Folgekosten geschaffen werden. Es wird mit Fr. 150 000.– pro 1 VZÄ und Jahr gerechnet, so werden, ab dem Zeitpunkt, ab dem alle Stellen besetzt sind (etwa ab 2026), jährlich rund Fr. 2 600 000.– anfallen. Diese werden etappenweise über die nächsten Jahre aufgebaut. Wie erwähnt, werden Aufträge nach Möglichkeit an private Anbietende vergeben. Diese Kosten sind in die Gesamtkosten des Rahmenkredits eingerechnet.

Die vorgeschlagenen Ressourcen sind notwendig, um die Programme inhaltlich abzustimmen, zu steuern und Beauftragungen vorzunehmen. Dadurch wird sichergestellt, dass die zur Verfügung stehenden Geldbeträge für die vorgesehenen Massnahmen auch zielgerichtet und effizient verwendet werden können. Die zusätzlichen Stellenwerte je Programm setzen sich wie folgt zusammen und werden anschliessend erläutert:

Zusätzlicher Stellenbedarf	Vollzeitäquivalent
Programm 1: Hitzemindernde Massnahmen auf öffentlichen Grünflächen und Plätzen sowie in Strassenräumen	6,9
Programm 2: Beratung und Förderung hitzemindernder Massnahmen bei privaten Eigentümerschaften	9,0
Programm 3: Förderung hitzemindernder Massnahmen für Eigenwirtschaftsbetriebe von Liegenschaften Stadt Zürich	1
Programm 4: Forschungs- und Pilotprojekte im Bereich hitzemindernder Massnahmen	0,5
Total	17,4

Programm 1: Hitzemindernde Massnahmen auf öffentlichen Grünflächen und Plätzen sowie in Strassenräumen

Um das Programm und damit eine klimaökologische Verbesserung durch Pflanzung zusätzlicher Bäume, Sträucher und Hecken auf städtischen Grünflächen und Plätzen sowie in Strassenräumen umzusetzen, bedarf es 4 VZÄ. Dies insbesondere für die Programmleitung, für die als anspruchsvoll einzustufende Suche geeigneter Standorte, wie auch für die Beauftragung und Begleitung von externen Aufträgen zur Planung, Projektierung und Realisierung der Projekte. Damit die Zielsetzungen der Fachplanungen Hitzeminderung und Stadtbäume in die Umsetzung stadt-eigener Bauprojekte integriert werden können, werden im Nachgang über das ordentliche Budget weitere 2,3 VZÄ beantragt. Bei sämtlichen städtischen Planungs- und Bauprojekten (Instandsetzungen und Neubauten) wird neu projektspezifisch in Bezug auf das Stadtklima beraten. Abschliessend werden für finanzrechtliche Fragestellungen, die Bewirtschaftung, das Controlling und die Berichterstattung des vorliegenden Rahmenkredits weitere 0,6 VZÄ benötigt.

Programm 2: Beratung und Förderung hitzemindernder Massnahmen bei privaten Eigentümerschaften

Die Erarbeitung, Vermarktung und Koordination des umfassenden Förderprogramms «Klimaökologisches Grün für Hitzeminderung», die Bearbeitung der Antragsgesuche sowie die personelle Vertretung vor Ort im Klimabüro erfordert 3,8 VZÄ.



13/21

Für den Ausbau der aktuellen Beratungsdienstleistungen im Klimabüro werden 2 VZÄ notwendig. Dieser Ausbau des Angebots führt auch zu Mehraufwand im Bereich der Beantwortung und Triage der Anfragen, in der Kommunikation und in der Bekanntmachung der Angebote, die ebenfalls in diesen Stellen enthalten sind.

Für die Beratung im Rahmen des Baubewilligungsprozesses werden weitere 3,2 VZÄ benötigt. Ziel ist es, verstärkter hitzemindernde Massnahmen zu fördern, mehr Bäume auf privaten Grundstücken zu erhalten und zu pflanzen, bei der Planung Kaltluftströme zu berücksichtigen sowie in Gebietsplanungen und Tiefbauprojekten mit denselben Zielen mitzuarbeiten. Diese hoheitlichen und verwaltungsinternen Aufgaben können nicht durch externe Dienstleistende wahrgenommen werden.

Programm 3: Förderung hitzemindernder Massnahmen für Eigenwirtschaftsbetriebe von Liegenschaften Stadt Zürich

Es wird 1 VZÄ für die Initiierung, Steuerung und Umsetzung der hitzemindernden Massnahmen benötigt.

Programm 4: Forschungs- und Pilotprojekte im Bereich hitzemindernder Massnahmen

Für den Ausbau der baubegleitenden Messungen hitzemindernder Massnahmen als Wirkungskontrolle und für das Monitoring des unter Kapitel 5, Programm 3 beschriebenen Messnetzes, werden 0,5 VZÄ benötigt.

8. Weitere Umsetzungsmassnahmen (ausserhalb des Rahmenkredits)

Es gibt weitere Umsetzungsmassnahmen, die einen massgeblichen Beitrag zu einem verbesserten Stadtklima leisten, jedoch nicht Teil des vorliegenden Rahmenkredits sind. Diese werden separat von den jeweiligen Departementen und ihren Dienstabteilungen umgesetzt und der Vollständigkeit halber nachfolgend erläutert:

a) Städtische Bauten und zugehöriger Freiraum

Die Umsetzungsstrategie von IMMO, STRB Nr. 641/2022, in der neben der Fachplanung Hitzeminderung auch die Anfang 2022 verabschiedete Fachplanung Stadtbäume berücksichtigt ist, beschreibt, welche Massnahmen das beste Kosten-Wirkungs-Verhältnis aufweisen und wie sie in den Teilportfolios bei ordentlichen Hochbauvorhaben sowie beim Nachrüsten des Freiraums im Gebäudebestand umgesetzt werden sollen. In einer ersten Phase werden im Gebäudebestand vorrangig die – meist gross angelegten – Freiräume von Schul-, Gesundheits- und Sozialbauten optimiert, die zudem als stadtklimatische Entlastungsräume infrage kommen. Danach werden auch die Freiräume zu Sonderbauten sowie Werk-, Verwaltungs- und Kulturbauten entsprechend ausgestattet. Als wichtige Ergänzung zum Rahmenkredit des Stadtrats zur Initiative beziffert die Umsetzungsstrategie zudem die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen, die der Stadtrat separat behandelt (vgl. STRB Nr. 613/2022). Der Stadtrat rechnet für die Jahre zwischen 2023 und 2030 mit einem Aufwand von insgesamt 84 Millionen Franken sowie zusätzlichen personellen Ressourcen, die im Rahmen der ordentlichen Budgetierung separat beantragt werden.



14/21

b) Siedlungsentwässerung und Regenwassermanagement

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) wird einen «Fachplan Regenwasser im Siedlungsraum» entwickeln, der eine städtische Regenwasserstrategie sowie eine Umsetzungsagenda beinhaltet, gute Praxisbeispiele bereitstellt und die Information und Kommunikation zu diesem Thema verbessern soll. Die Bewirtschaftung des Regenwassers stellt ein wichtiges Element dar, um die Ziele der Initiative bzw. des GO-Artikels zu erreichen. Die Potenziale des Regenwassers sollen gezielt für die Bewässerung von Bäumen und Pflanzen und für die Kühlung der Stadt genutzt werden. Die Massnahmen wie z. B. Entsiegelung von zusätzlichen Oberflächen sollen sowohl für den öffentlichen Raum, für Liegenschaften in Stadtbesitz sowie auch für private Liegenschaften entwickelt werden. Damit werden die kleinen örtlichen Wasserkreisläufe gestärkt. Der Anteil des Regenwasserabflusses soll stadtweit reduziert und diese Anforderung gesetzlich verankert werden. Mit Beratungsangeboten, Entlastungs- und Lenkungsmassnahmen bei den Abwassergebühren und Förderbeiträgen sollen insbesondere die privaten Liegenschaftsbesitzenden bei der Umsetzung zusätzlich unterstützt werden.

Rechtliche Grundlagen für diese Massnahmen und deren Finanzierung können durch die Totalrevision der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (Kanalisationsverordnung, AS 711.200) sowie über die Teilrevision der Verordnung über die Gebühren zur Abwasserbewirtschaftung (AS 711.210) geschaffen und sichergestellt werden. Die Finanzierung wird über die Abwassergebühren erfolgen. Die Mehraufwendungen für die manuelle Reinigung der städtischen Fläche, die zur besseren Hitzeminderung und Regenwasserbewirtschaftung entsiegelt wird, budgetiert die Stadtreinigung bedarfsgerecht.

c) Tiefbau und koordinierte Strassenbauprojekte

Die Förderung von hitzemindernden Elementen im öffentlichen Strassenraum der Stadt Zürich erfolgt über die Planung, Projektierung und Umsetzung von koordinierten Strassenbauprojekten. Klimaverbessernde Massnahmen sind integraler Bestandteil eines Strassenbauprojekts und werden standardmässig geprüft.

Das Verlegen von Werkleitungen aufgrund hitzemindernder Massnahmen auf dem öffentlichen Grund bedarf keiner zusätzlichen finanziellen Mittel aus dem Rahmenkredit. Die anfallenden Kosten werden von den Werken ERZ, Elektrizitätswerk (ewz) der Stadt Zürich und Wasserversorgung Zürich (WVZ) bereits heute durch die Gebühren und Tarife finanziert.

d) Überprüfung und Anpassung der Nutzungsplanung hinsichtlich Begrünung

Mit den beiden Fachplanungen Hitzeminderung und Stadtbäume wurden umfangreiche Ziele und Massnahmen zu Lokalklima sowie Grün-/Freiraumentwicklung definiert, die nun in geeigneter Weise in die Nutzungsplanung überführt werden müssen. Darunter sind u. a. Vorgaben zur Grundstücks- und Gebäudebegrünung oder auch die Einführung von Baumschutz- und Baumpflanzvorgaben zu verstehen. Auch im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen (KRP SLöBA) werden hohe Anforderungen an die Grün- und Freiraumqualitäten sowie lokalklimatische Anforderungen formuliert, die auf Stufe Nutzungsplanung verankert werden müssen.



15/21

Aus diesen Gründen sowie aufgrund verschiedener politischer Vorstösse, die in die gleiche Richtung zielen, muss die BZO nun entsprechend überprüft und angepasst werden. Rechtliche Voraussetzung für viele Inhalte der vorgesehenen BZO-Teilrevision bildet die sich beim Kanton aktuell in Bearbeitung befindliche Revision des PBG zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung inklusive der dazugehörigen Gesetze und Verordnungen.

Mit der vorgesehenen BZO-Teilrevision wird also bezweckt, dass eine qualitätsvolle, bauliche Entwicklung und Verdichtung unter bestmöglicher Berücksichtigung der Anforderungen an den Grün- und Freiraum und an ein gutes Lokalklima erfolgt. Die zukünftigen grundeigentümergebundenen Vorgaben in der BZO hinsichtlich Begrünung werden also einen wichtigen Beitrag leisten zur Erreichung der städtischen Ziele.

Die für die Durchführung der vorgesehenen BZO-Teilrevision erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen werden im Rahmen der ordentlichen Budgetierung separat beantragt und sind deshalb nicht im Rahmenkredit zur Finanzierung der Programme in der vorliegenden Weisung enthalten.

9. Parlamentarische Vorstösse

Mehrere parlamentarische Vorstösse zum Thema Stadtklima wurden durch den Gemeinderat überwiesen. Die nachfolgenden Geschäfte verfolgen mehrheitlich dasselbe Ziel wie die Massnahmen der unter Kapitel 5 beschriebenen Programme, weshalb sie zur Abschreibung beantragt werden:

a. Motion GR Nr. 2019/414: Rahmenkredit für eine zusätzliche Pflanzung von Laubbäumen, Sträuchern und Hecken mit grossem Grünvolumen

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat einen Rahmenkredit von 15 Millionen Franken mit Laufzeit bis 2030 zur zusätzlichen Aufstockung der Anzahl ökologisch wertvoller und alterungsfähiger Laubbäume, Sträucher und Hecken mit bevorzugt grossem Grünvolumen im öffentlich zugänglichen Raum zu unterbreiten.

Mit den zusätzlichen finanziellen Mitteln für das unter Kapitel 5 beschriebene Pflanzprogramm, soll auf städtischen Grünflächen und Plätzen sowie in Strassenräumen mittels eines über das heutige Mass hinausgehenden, umfassenden Pflanzprogramms für Bäume, Sträucher und Hecken eine klimaökologische Verbesserung erzielt werden. Dabei wird ein möglichst ökologisch wertvoller und alterungsfähiger Pflanzenbestand angestrebt. Diese Massnahme führt zu einem höheren Baumbestand, höherer Kronenbedeckung, höherem Kronenvolumen und mehr ökologisch wertvollen Flächen. Eine weitere Grundlage für den langfristigen Erhalt und die Förderung vitaler Stadtbäume im Siedlungsgebiet hat der Stadtrat zudem mit der im Januar 2022 verabschiedeten Fachplanung Stadtbäume (STRB Nr. 1/2022) geschaffen. Die Motion wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

b. Motion GR Nr. 2019/332: Einplanung eines sogenannten «Grünkredits» bei städtischen Neubauten, Erweiterungen und Instandsetzungen für ökologisch wertvolle Umgebungsplanungen

Der Stadtrat teilt das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre. Allerdings erachtet er die Schaffung eines separaten «Grünkredits» als nicht zielführend. Ökologisch wertvolle Umgebungsplanungen sind in der Regel wenig kostenrelevant. Die Schaffung ökologisch



16/21

wertvoller Freiraumplanungen ist damit weniger von den finanziellen Mitteln abhängig als vielmehr das Ergebnis einer sorgfältigen Projektdefinition und einer umsichtigen Planung.

Der beantragte Rahmenkredit schafft die Grundlagen für eine unbürokratische und projektspezifische Abwicklung und gewährleistet einen effizienten Mitteleinsatz. Der Stadtrat hat mit STRB Nr. 641/2022 die Umsetzungsstrategie in Bezug auf Hitzeminderung und Stadtbäume im Immobilienportfolio genehmigt. Er hat damit die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen zur Kenntnis genommen, insbesondere die Mehraufwendungen bei ordentlichen Hochbauvorhaben und für das Nachrüsten im Freiraum des Gebäudebestands.

Die Anliegen der Motionärinnen und Motionäre können somit zielführend und im Sinne der optimalen Allokation der verfügbaren Mittel umgesetzt werden. Aus diesen Gründen beantragt der Stadtrat die Abschreibung der Motion GR Nr. 2019/322.

c. Postulat GR Nr. 2019/26: Umsetzung der Selbstbindung der öffentlichen Hand gemäss Art. 2^{octies} der Gemeindeordnung (GO) bei allen Hoch- und Tiefbauten und in den Prozessen der Stadt

Mit den bestehenden Planungs- und Ausschreibungsverfahren (Wettbewerb, Planerinnen- und Planerwahl, Leistungsofferte) gewährleistet die Stadtverwaltung bereits heute eine hohe Qualität der Bauprojekte. Die Anforderungen gemäss Artikel 2^{octies} bilden einen integralen Bestandteil der Verfahren. Dennoch ist sich der Stadtrat punktueller Defizite bewusst. Diese werden mit den vier Programmen des Rahmenkredits aufgenommen. In den beiden Fachplanungen Hitzeminderung und Stadtbäume bekundet der Stadtrat zudem den Willen, bei stadteigenen Immobilien beispielhaft voranzugehen. Eine weitere Fachplanung Stadtnatur ist in Erarbeitung und soll Ende 2022 vorliegen.

Die laufende Umsetzung der Fachplanungen in den Dienstabteilungen gewährleistet die Verankerung der Ziele des Postulats in der Stadtverwaltung. In den Programmen des Rahmenkredits werden die dazu erforderlichen Ressourcen erläutert. Schliesslich wird mit der laufenden Überarbeitung des Verfahrenshandbuchs für allgemeine Hochbauten der Selbstbindung der öffentlichen Hand sowie dem besseren Einbezug von GSZ in Hochbauvorhaben nachgelebt. Es ist geplant, das Verfahrenshandbuch Ende 2022 mit Beschluss durch den Stadtrat für alle involvierten Dienstabteilungen verbindlich festzulegen.

Mit den unter Kapitel 5 beschriebenen Programmen des Rahmenkredits geht der Stadtrat einen weiteren Schritt hin zur Verankerung der Ziele des Postulats in der Stadtverwaltung. Die Selbstbindung ist damit auch in der Prozessgestaltung und der Kultur der städtischen Verwaltung angekommen, weshalb der Stadtrat die Abschreibung des Postulats GR Nr. 2019/26 beantragt.

d. Postulat GR Nr. 2019/27: Bessere Einbindung von Grün Stadt Zürich (GSZ) in die Bau- und Projektierungsprozesse im Hoch- und Tiefbaubereich

Der Stadtrat wird aufgefordert, zu prüfen, wie GSZ in den Bau- und Projektierungsprozessen der Stadt im Hochbau- wie im Tiefbaubereich besser eingebunden werden kann, insbesondere, indem auch GSZ als Bauherrin oder als Teil der Bauherrschaft fungiert.



17/21

GSZ ist bei vielen Bauprojekten als Eigentümervertretung oder durch die Übernahme des Unterhalts bereits involviert. Sobald Grünflächen von einem Projekt betroffen sind, wird GSZ systematisch in die Planungen involviert.

Mit den Fachplanungen Hitzeminderung und Stadtbäume liegen die Grundlagen für die Planungen in den städtischen Dienstabteilungen vor. Für die Umsetzung der Fachplanungen bei strategischen Planungen werden die Anliegen der Fachplanungen bereits durch die Eigentümervertretungen berücksichtigt. Bei Tiefbauprojekten ist GSZ bereits heute im Rahmen des Hauptprozesses ab der Anhörung über Vorstudien bis hin zum Bauprojekt vertreten. Bei Hochbauprojekten sollen neu mit der Etablierung von «Fachvertretungen» und der Verankerung derselben im Verfahrenshandbuch (siehe dazu auch Antrag zur Abschreibung von Postulat GR Nr. 2019/26) die Rahmenbedingungen im Sinne des Postulats gestärkt werden.

Aus diesen Gründen beantragt der Stadtrat die Abschreibung des Postulats GR Nr. 2019/27.

10. Zuständigkeiten

Teilungültigkeit

Der Gemeinderat ist zuständig für die Erklärung der teilweisen Ungültigkeit der Initiative gemäss Bericht und Antrag des Stadtrats (§ 155 i. V. m. § 130 Abs. 3 und 4 GPR). Der Entscheid ist von der Volksabstimmung ausgenommen (Art. 35 lit. I GO).

Direkter Gegenvorschlag und indirekter Gegenvorschlag (Rahmenkredit)

Die Stimmberechtigten entscheiden über die Ergänzung von Art. 14a GO vom 13. Juni 2021 (§ 155 GPR i. V. m. § 138 b. GPR i. V. m. Art. 34 lit. a GO). Der Gegenvorschlag kommt gleichzeitig mit der Initiative zur Abstimmung (§ 155 GPR i. V. m. § 131 Abs. 3 GPR).

Die Stimmberechtigten entscheiden über den Rahmenkredit, d. h. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 20 Millionen Franken (§ 106 Abs. 2 lit. b GG i. V. m. Art. 35 Abs. 1 lit. a GO).

Über die Aufteilung des Rahmenkredits in einzelne Objektkredite i. S. v. § 106 Abs. 3 GG sollen der Stadtrat beziehungsweise die nachgeordneten Stellen gemäss Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB, AS 172.101) entscheiden. Diese Kompetenzdelegation von den Stimmberechtigten an den Stadtrat ist ein wichtiger Faktor, um das Vorhaben in der geplanten Zeit abwickeln zu können. Konkret sollen jeweils die Departementsvorstehenden über Ausgaben für einzelne Projekte bis Fr. 1 000 000.– Beschluss fassen (Art. 64 Abs. 1 lit. a ROAB), darüber hinaus der Stadtrat (Art. 63 lit. a ROAB).

Damit die Kontrolle über die Bewirtschaftung des Rahmenkredits sichergestellt werden kann, wird der Stadtrat nach einer Annahme des Rahmenkredits eine entsprechende Informationspflicht für die Departemente und ihre Dienstabteilungen festlegen.

Die Stimmberechtigten können entweder der Initiative zustimmen oder dem direkten Gegenvorschlag. Sie können zudem alternativ oder zusätzlich auch dem Rahmenkredit als indirektem Gegenvorschlag zustimmen. Zwischen direktem Gegenvorschlag und indirek-



18/21

tem Gegenvorschlag besteht also keine Abhängigkeit. Hingegen wird der direkte Gegenvorschlag nur angenommen, wenn sich eine Mehrheit der Stimmenden zumindest in der Stichfrage für diesen ausspricht. Der indirekte Gegenvorschlag hingegen gilt nur als angenommen, wenn sich a) eine Mehrheit der Stimmenden für den Rahmenkredit ausspricht und wenn zudem b) entweder Initiative und direkter Gegenvorschlag abgelehnt werden oder die Initiative abgelehnt und der direkte Gegenvorschlag angenommen wird bzw. wenn bei einer Annahme je von Initiative und direktem Gegenvorschlag der direkte Gegenvorschlag in der Stichfrage obsiegt.

11. Der Wortlaut des direkten Gegenvorschlags und Inhalte des Rahmenkredits

Der Stadtrat lehnt die Initiative ab, verfolgt jedoch mit dem direkten Gegenvorschlag und dem Rahmenkredit als indirektem Gegenvorschlag die gleichen Ziele und wendet ebenfalls das Instrument einer zusätzlichen Finanzierung an. Der von den Initiantinnen und Initianten eingereichte Art. 14^{bis} GO-Initiative soll gemäss Gegenvorschlag als Programmartikel Art. 14a GO in die GO Eingang finden. Aufgrund bereits bestehender Grundlagen sind aber die nachfolgenden Anpassungen vorzunehmen:

Der eingereichte Art. 14^{bis} Abs. 3 lit. d GO-Initiative schlägt eine Reduzierung der Lärmbelastung vor. Das Thema Lärm bzw. der Schutz davor ist bereits umfassend im Bundesrecht geregelt (Bundesgesetz über den Umweltschutz [USG], SR 814.01; Lärmschutz-Verordnung [LSV], SR 814.41) und wird von einer strengen bundesgerichtlichen Praxis begleitet. Die bundesrechtlichen Grundlagen sowie deren Vollzug gemäss der bundesgerichtlichen Praxis sind in der Stadt Zürich etabliert, weshalb eine diesbezügliche zusätzliche Verankerung in der GO keinen Mehrwert ergibt und in Bezug auf den Lärmschutz redundant ist.

Der gesetzlich bereits geregelte Lärmschutz stellt inhaltlich auf Werte der Schallintensität ab, indem die LSV maximale Belastungsgrenzwerte in Dezibel dB(A) definiert. Damit nicht abgebildet wird hingegen die «Verbesserung der akustischen Qualität», die nicht durch eine generelle Pegelreduktion erzielt werden kann. Die Erhöhung der akustischen Qualität ist in der Lärmschutzstrategie des Stadtrats sowie im KRP SLöBA verankert. Die Bewahrung und Schaffung von Orten mit gutem und angenehmem Klang führt zu einer qualitätsvollen städtischen Innenentwicklung. Zu denken ist hierbei etwa an Bäume, deren Laub im Wind raschelt und deren Bestand die Ansiedlung von singenden Vögeln begünstigt, aber auch an plätschernde Brunnen oder offene Wasserläufe. Bezugspunkt zur vorliegenden Initiative besteht insbesondere durch das grosse Synergiepotenzial zur Förderung der Biodiversität und der Hitzeminderung, da das Massnahmenspektrum breit überlappend ist. Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, im Gegenvorschlag anstelle der Reduktion des Lärms, eine Verbesserung der akustischen Qualität anzustreben.

Eine weitere Anpassung erfährt Art. 14^{bis} Abs. 3 lit. b GO-Initiative. Die Nutzung von Regenwasser ist ein zentraler Bestandteil der Initiative. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass auch qualitativ hochstehendes Regenwasser eingesetzt werden kann. Es muss eine Symmetrie zwischen dem quantitativen Gewässerschutz (so viel Regenwasser wie möglich zur Verbesserung der Wasserkreisläufe versickern lassen) und dem qualitativen Gewässerschutz (ausreichend sauberes Regenwasser) hergestellt werden. Mit der Schaffung einer expliziten gesetzlichen Grundlage und Kompetenz für den qualitativen Gewässerschutz soll



19/21

damit die Möglichkeit eröffnet werden, auch Massnahmen für den qualitativen Gewässerschutz vornehmen und finanzieren zu können. Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, im Gegenvorschlag die Verbesserung der Wasserkreisläufe um den qualitativen Gewässerschutz zu ergänzen.

Direkter Gegenvorschlag

Der direkte Gegenvorschlag unterscheidet sich damit in folgenden wesentlichen Punkten:

- Der GO-Artikel 14a wird aufgenommen und erfährt die folgenden Anpassungen: lit. b: wird ergänzt mit «die Verbesserung der Wasserkreisläufe und den qualitativen Gewässerschutz», lit. d: Reduzierung Lärm wird durch «die Verbesserung der akustischen Qualität» ersetzt. Daraus ergibt sich folgende Formulierung:

Art. 14a Stadtklima

¹ Die Stadt setzt sich für ein verbessertes Stadtklima ein.

² Sie fördert zu diesem Zweck die Begrünung auf öffentlichen sowie privaten Grundstücken und an Bauten in der Stadt.

³ Sie berücksichtigt dabei hohe Ansprüche an die ökologische Wertigkeit und Energieeffizienz ihrer Massnahmen und fokussiert insbesondere auf:

- a. die stärkere Begrünung der Stadt ohne Pestizide;
- b. die Verbesserung der Wasserkreisläufe und den qualitativen Gewässerschutz;
- c. die Verbesserung der Luftqualität;
- d. die Verbesserung der akustischen Qualität;
- e. die Förderung der Biodiversität;
- f. die Erschliessung geeigneter Flächen (einschliesslich Dachflächen) für Mensch und Natur;
- g. die Entsiegelung von Flächen für eine lebendigere Bodenfauna und bessere Wasserversickerung.

Mit der Verankerung des neuen Artikels 14a GO gemäss direktem Gegenvorschlag will der Stadtrat zusätzliche Grundlagen und Ziele für ein verbessertes Stadtklima in der GO definieren.

Rahmenkredit (indirekter Gegenvorschlag)

Mit dem Rahmenkredit sollen nun in Ergänzung auch die finanziellen Voraussetzungen für die beschleunigte Umsetzung hitzemindernder Massnahmen geschaffen werden. Die neuen Aufgaben und die Umsetzung der Programme werden durch einen Rahmenkredit in Form eines Programms, das bis 2035 andauert, finanziert.

Der Rahmenkredit setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Zur Verbesserung des Stadtklimas, Umsetzung hitzemindernder Massnahmen und Stärkung der Beratung von Privatpersonen in der Stadt Zürich wird ein Rahmenkredit von 83 Millionen Franken bis 2035 bewilligt.
- b. Über die Aufteilung des Rahmenkredits in Objektkredite für Projekte entscheiden der Stadtrat bzw. die nachgeordneten Stellen gemäss ROAB.
- c. Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat alle vier Jahre Bericht über das Programm.



20/21

Dem Gemeinderat wird beantragt:

A. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz unter Ausschluss des Referendums:

Folgende Bestimmungen der Volksinitiative «Stadtgrün» werden als ungültig erklärt:

Art. 151^{ter} Organe:

⁴ ... ; namentlich Liegenschaften Stadt Zürich, das Gesundheits- und Umweltdepartement, das Tiefbauamt, Grün Stadt Zürich sowie das Amt für Hochbauten delegieren je mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Geschäftsleitung.

Art. 151^{quinquies} Finanzierung:

¹ Zur Erfüllung ihres unter Art. 14^{bis} definierten Zwecks erhält die Stiftung von der Stadt finanzielle, nicht rückzahlbare Beiträge in Höhe von mindestens einem Prozent der jährlichen Steuereinnahmen der Stadt.

² ... ausserdem

Im Übrigen ist die Initiative gültig.

B. Zuhanden der Stimmberechtigten:

1. Die Volksinitiative «Stadtgrün» vom 12. März 2021 wird abgelehnt.
2. Als direkter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Stadtgrün» vom 12. März 2021 wird folgende Änderung der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 (AS 101.100) beschlossen:

Art. 14a Stadtklima

¹ Die Stadt setzt sich für ein verbessertes Stadtklima ein.

² Sie fördert zu diesem Zweck die Begrünung auf öffentlichen sowie privaten Grundstücken und an Bauten in der Stadt.

³ Sie berücksichtigt dabei hohe Ansprüche an die ökologische Wertigkeit und Energieeffizienz ihrer Massnahmen und fokussiert insbesondere auf:

- a. die stärkere Begrünung der Stadt ohne Pestizide;
- b. die Verbesserung der Wasserkreisläufe und den qualitativen Gewässerschutz;
- c. die Verbesserung der Luftqualität;
- d. die Verbesserung der akustischen Qualität;
- e. die Förderung der Biodiversität;
- f. die Erschliessung geeigneter Flächen (einschliesslich Dachflächen) für Mensch und Natur;
- g. die Entsiegelung von Flächen für eine lebendigere Bodenfauna und bessere Wasserversickerung.

3.1 Es wird ein Rahmenkredit zur Verbesserung des Stadtklimas, Umsetzung hitzemindernder Massnahmen und Stärkung der Beratung von Privatpersonen in der Stadt Zürich von 83 Millionen Franken bis 2035 bewilligt.

- a. **Programm 1: Hitzemindernde Massnahmen auf städtischen Grünflächen und Plätzen sowie in Strassenräumen**
- b. **Programm 2: Beratung und Förderung hitzemindernder Massnahmen bei privaten Eigentümerschaften**



21/21

- c. **Programm 3: Förderung hitzemindernder Massnahmen für Eigenwirtschaftsbetriebe von Liegenschaften Stadt Zürich**
 - d. **Programm 4: Forschungs- und Pilotprojekte im Bereich hitzemindernder Massnahmen**
 - 3.2 Über die Aufteilung des Rahmenkredits in Objektkredite entscheidet der Stadtrat.**
 - 3.3 Der Rahmenkredit steht unter dem Vorbehalt, dass die Volksinitiative «Stadtgrün» von den Stimmberechtigten abgelehnt wird.**
- C. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz unter Ausschluss des Referendums:**
- 1. Die Motion, GR Nr. 2019/332, der SP-, Grüne- und GLP-Fraktionen vom 10. Juli 2019 betreffend Einplanung eines sogenannten «Grünkredits» bei städtischen Neubauten, Erweiterungen und Instandsetzungen für ökologisch wertvolle Umgebungsplanungen wird als erledigt abgeschrieben.**
 - 2. Die Motion, GR Nr. 2019/414, der SP-, Grüne- und GLP-Fraktion und der Parlamentsgruppe EVP vom 25. September 2019 betreffend Rahmenkredit für eine zusätzliche Pflanzung von Laubbäumen, Sträuchern und Hecken mit grossem Grünvolumen wird als erledigt abgeschrieben.**
 - 3. Das Postulat, GR Nr. 2019/26, der Grüne-Fraktion vom 23. Januar 2019 betreffend Umsetzung der Selbstbindung der öffentlichen Hand gemäss Art. 2^{octies} der Gemeindeordnung (GO) bei allen Hoch- und Tiefbauten und in den Prozessen der Stadt wird als erledigt abgeschrieben.**
 - 4. Das Postulat, GR Nr. 2019/27, der Grüne-Fraktion vom 23. Januar 2019 betreffend bessere Einbindung von Grün Stadt Zürich (GSZ) in die Bau- und Projektierungsprozesse im Hoch- und Tiefbaubereich wird als erledigt abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti